

## **Satzung für den Verein „Tu was! Zeig´ Zivilcourage!“ e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am [ ] gegründete Verein führt den Namen „Tu was! Zeig´ Zivilcourage!“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des für diese Satzung maßgeblichen Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und die Förderung der Kriminalprävention.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der Zivilcourage in der Gesellschaft und der Gewaltprävention durch eigene Maßnahmen, Anleitung zu solidarischem Verhalten, Hilfsbereitschaft, deeskalierendem Vorgehen und Streitschlichtung sowie durch Schulungen unter anderem im Hinblick auf Konfliktvorbeugung und Informationsveranstaltungen wie unter anderem der jährlichen „Tag der Zivilcourage“;
  - die Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen, die das bürgerliche Engagement zu Gunsten der Zivilcourage fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können nach Beschluss der Mitgliederversammlung für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
  - (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Ethnien gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (6) Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Auch ist ein Ausschluss zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthält, drei Monate vergangen sind.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), die beide gleichberechtigt als stellvertretende Vorsitzende fungieren. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.  
Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 500,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zuvor zugestimmt hat.
- (3) Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und anschließend von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vollmitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 7 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

### **§ 8 Sitzung des Vorstands**

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und wird binnen zwei Monaten nach der entsprechenden Vorstandssitzung allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnisnahme übermittelt. 5

### **§ 9 Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Erträgen aus den im Vereinszweck (§ 2) genannten Aktivitäten aufgebracht.

- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des Weiteren stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf ein Jahr gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Er besteht aus bis zu neun Mitgliedern.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt.
- (3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt.
- (4) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein niederlegen.

## **§ 11 Innere Ordnung des Beirats**

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Beirat kann die Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber dem Verein niederlegen; dies gilt auch für den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Sitzungen des Beirats finden jeweils nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal im Jahr, außerdem auf Antrag eines Viertels der Beiratsmitglieder und des Vorstandes des Vereins „Tu was! Zeig´ Zivilcourage!“.
- (3) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats oder in dessen Auftrag vom Vorstand des Vereins „Tu was! Zeig´ Zivilcourage!“ unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in § 10 Abs. 1 genannten Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende des Beirats bzw. im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er anwesend ist (Stichentscheid). Der Stichentscheid gilt nicht für Beschlüsse nach Abs. 7.

- (6) Das Beiratsmandat ist höchstpersönlich. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Ein Mitglied des Beirats, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind allen Beiratsmitgliedern innerhalb eines Monats nach der Beiratssitzung zuzusenden.  
Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder in Textform gemäß § 126 b BGB gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Beirats diesem Verfahren zustimmen. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Beiratssitzung als Anlage beizufügen.

## **§ 12 Aufgaben und Rechte des Beirats**

- (1) Dem Beirat obliegt die Förderung und Entwicklung des Vereins. Insbesondere hat er die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten zu beraten, die dem Vorhaben dienen, Zivilcourage in unserer Gesellschaft zu fördern und über Zivilcourage in der Öffentlichkeit aufzuklären.
- (2) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Abweichend hiervon dürfen sie Vereinsmitglieder unterrichten, es sei denn, der Beirat beschließt im Einzelfall abweichend. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - die Verwendung der Mitgliedsbeiträge sowie der eingeworbenen Mittel und Spenden,
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf

die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

#### **§ 15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Bremen mit dem Sitz in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Bürgerstiftung Bremen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere zur Förderung und Stärkung der Zivilcourage innerhalb der Gesellschaft.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am von der Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Zivilcourage beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bremen, den  
Unterschriften von sieben (7) Gründungsmitgliedern: